

Kinderschutz in der Schule

Ein Leitfaden für den konkreten Fall





Erarbeitet durch

- Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 48 – Schulrecht und Schulverwaltung (bis 2012)
- Bezirksregierung Köln
Dez. 47 – Personal- und Stellenplanangelegenheiten
Brunhilde Schoel
- Ev. Jugend- und Familienhilfe Kaarst –
Ambulanz für Kinderschutz
Viola Meurer-Blasius
- Annegret Schulte – Schulrätin a.D.

Bezirksregierung
Düsseldorf



Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Telefon 0221/147-0
Fax 0221/147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Stand: März 2013

Sind Sie daran interessiert, mehr über die Arbeit der Bezirksregierung Köln zu erfahren? Wir senden Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu - rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine eMail:

Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 0221/147-4362
oeffentlichkeitsarbeit@brk.nrw.de

Pressestelle
Telefon 0221/147-2147
pressestelle@brk.nrw.de



Kinderschutz in der Schule

Ein Leitfaden für den konkreten Fall

Kindeswohlgefährdung durch
sexuellen Missbrauch

Wie verhalte ich mich als Lehrkraft?



Grußwort der Regierungspräsidentin Gisela Walsken

Heute weiß man, dass kaum etwas das Leben eines Menschen so langfristig belasten kann, wie Missbrauch oder Misshandlung in der Kindheit. Diese Kinder leben unter uns, oft direkt in der eigenen Nachbarschaft. Kinder, die unterdrückt oder misshandelt werden, Kinder ohne Fürsorge, Kinder um die sich niemand wirklich kümmert.

Unser gemeinsames Ziel muss es sein, möglichst vielen Kindern einen solchen Leidensweg zu ersparen. Hierfür ist es entscheidend, erste Signale der Vernachlässigung, des Missbrauchs oder der Misshandlung von Kindern und Jugendlichen zu erkennen, damit sie wirkungsvoll geschützt werden können.

Schule ist über viele Jahre hinweg Lern- und Lebensort für die Kinder. Ihre Lehrerinnen und Lehrer begleiten sie auf einem wichtigen Teil ihres Lebensweges. Sie nehmen Trends und Veränderungen in der Entwicklung der Kinder oft zuerst wahr.

Es ist mir wichtig, alle Personen, die in der Schule mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, für die vielfältigen Missachtungen des Kindeswohls zu sensibilisieren und im konsequenten Vorgehen zu unterstützen. Der Schutz von Kindern vor Misshandlungen und Vernachlässigung ist eine besonders wichtige Aufgabe. Alle Verantwortlichen können dieser Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie gemeinsam und koordiniert handeln.

Deshalb begrüße ich die Neuauflage dieses Leitfadens, der durch die Schaffung von Handlungssicherheit die Professionalität im Umgang mit Gefährdungen der Kinder und Jugendlichen steigern kann. Es wäre schön, wenn dieser Leitfaden einen festen Platz auf den Schreibtischen aller Lehrerinnen und Lehrer finden könnte. Er gibt u.a. Hilfe und Hinweise, woran eine Gefährdung zu erkennen ist und wie der Umgang mit einem Verdacht oder der Offenbarung eines Kindes möglich ist.

Der beste Kinderschutz aber ist Verständnis, Liebe und Fürsorge für unsere Kinder.

Ihre Regierungspräsidentin

Gisela Walsken

Kinderschutz in der Schule

- Ein Leitfaden für den konkreten Fall -

Vorwort

Was ist zu tun, wenn im Umfeld Schule eine Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch vermutet wird? Wie ist zu handeln, wenn zur Einschätzung der Gefährdung eine fachliche Beratung erforderlich wird und möglicherweise Informationen weitergegeben werden sollen?

Das neue Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.12 hat im Artikel 1 § 4 Abs. 1 Nr. 7 BKiSchG die Pflichten zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger, wie z.B. den Lehrerinnen und Lehrern neu geregelt. Bei Kindeswohlgefährdung fordert das Gesetz damit eine aktive Rolle von allen Schulakteuren.

Dieser Leitfaden soll helfen, insbesondere mit dem Verdacht der sexuellen Belästigung und des sexuellen Missbrauchs in professioneller Weise umzugehen und eine zur Vorbeugung erforderliche Transparenz zu schaffen.

Lehrkräften und Schulleitungen soll beispielhaft deutlich werden, wie sie im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung von Strafrecht, Dienstrecht und Arbeitsrecht vorzugehen haben. Die Möglichkeiten und auch Grenzen des eigenen Handlungsspielraumes werden aufgezeigt und ausgeleuchtet. Dies führt zu mehr Handlungssicherheit, die in die vernetzte Zusammenarbeit mit anderen im Kinderschutz engagierten Institutionen – wie beispielsweise den Jugendämtern, der Polizei, den Kinderschutzstellen – einfließen kann.

Wenn allen Beteiligten Handlungsmöglichkeiten und -erfordernisse deutlich sind, können Kindeswohlgefährdungen und sexuelle Belästigungen erschwert oder gar verhindert werden. Professionelles und transparentes Verhalten schafft Klarheit und Distanz zu Geschehensabläufen, die mit dem Vorbehalt des „Das darf es nicht geben“ behaftet sind. Das neue Bundeskinderschutzgesetz wird Veränderungen auch im Schulgesetz nach sich ziehen.

Die Idee, einen Leitfaden zu entwickeln, entsprang aus der konkreten, praktischen Fallarbeit und der dabei entbrannten konstruktiven Diskussion über die unterschiedlich wahrgenommenen Verpflichtungen, Rollen und Funktionen, dem Wunsch nach Informationen über rechtliche Position des Beamten und anderen im Schuldienst Tätigen.

Unser gemeinsamer Wunsch ist, tatsächliche oder vermeintliche Hürden in der Durchsetzung von Kinderschutz zu verringern.

Annegret Schulte
Schulamtsdirektorin a.D.
Pädagogin
ehemals Schulamt für den
Rhein-Kreis Neuss

Brunhilde Schoel
Regierungsdirektorin
Juristin
Bezirksregierung
Köln

Viola Meurer-Blasius
Leiterin der Ambulanz für Kinderschutz
Diplom-Psychologin
Ev. Jugend- und Familienhilfe
Kaarst

Gliederung

Vorwort

1. Der besondere Blick auf den Lebensraum Schule	8
2. Unterschiedliche Vorgehensweisen	9
3. Verdacht gegen Personen außerhalb der Schule, Verdacht gegen Schüler und Schülerinnen	10
3.1. Fallbeispiele	10
3.1.1. Verdacht gegenüber Fremdpersonen im Umfeld der Schule	10
3.1.2. Verdacht gegenüber einer Person aus dem Umfeld der Schülerin/ des Schülers	11
3.1.3. Verdacht gegenüber einer Schülerin/ einem Schüler	11
3.2. Vorgehen bei Verdacht gegen Personen außerhalb der Schule	13
4. Verdacht gegen in der Schule tätige Personen	14
4.1. Fallbeispiele	14
4.1.1. Verdacht gegenüber Schulpersonal/ Ehrenamtler in der Schule	14
4.1.2. Verdacht gegen eine Lehrkraft/ ein Mitglied der Schulleitung	14
4.2. Vorgehen bei Verdacht gegen Personen in der Schule	15
5. Prävention in der Schule als Lernfeld	16
6. Ausblick	17

1. Der besondere Blick auf den Lebensraum Schule

Die Enttabuisierung der Thematik der Kindeswohlgefährdung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen ist durch verstärkte Aufklärung und Prävention in den letzten Jahren weiter vorangeschritten. Gleichzeitig wird mit zunehmender Sorge eine sukzessiv ansteigende Sexualisierung in der Gesellschaft beobachtet.

Verschiedene „kleine“ wie „massive“ Formen von Grenzüberschreitungen spiegeln sich immer häufiger auch in unserem Alltag wider. Eskalierte Gewalt wird fast täglich in den Medien präsentiert. Grenzen von realer und virtueller Wirklichkeit verschwimmen und Sexualität wird zu oft auf pure Funktionalität und Wirkung reduziert. Des Weiteren lässt sich beobachten, dass Erwachsene unkritisch Gewalt und ihre Sexualität ihren Kindern präsentieren – sei es in Fernsehprogrammen, in den eigenen vier Wänden, in Gesprächen mit ihnen –, so dass die altersgemäße Entwicklung der kindlichen Sexualität immer häufiger beeinträchtigt wird.

Kindern und Jugendlichen dient dieser Alltag – auch mangels anderer Wertevermittlungen – oft als Orientierung, so dass es nicht ausbleiben kann, dass das Erlebte und gesellschaftlich Geduldetete von ihnen in Sprache, Kleidung und Verhalten übernommen, ausgeweitet und übertroffen wird. Für Eltern, Lehrer und andere Kindeswohlverantwortliche erschwert dies das Erkennen von tatsächlich erlebter Gewalt auch in sexueller Form.

Daneben ist festzustellen, dass die strafrechtlichen Definitionen der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nur eng umgrenzte Lebenswirklichkeiten erfassen und den gesamten Bereich der sogenannten Grenzüberschreitungen außer Acht lassen. Hier beginnt jedoch der Bereich der als „sexuelle Übergriffe“ bezeichneten Verhaltensweisen, mit denen Schulen häufig in Berührung kommen. Oft ist das Vergehen der handelnden Personen aus strafrechtlicher Sicht und damit für Polizei und Staatsanwalt noch nicht zu ahnden, für die Schule jedoch aus der umfassenden Erziehungsverantwortung heraus nicht hinnehmbar.

Damit hat die Schule eine Chance gegenüber anderen Institutionen:

Diese Lücke kann durch Anwendung der speziellen Beamtenpflichten geschlossen werden. Denn einerseits sind Beamte wegen der in § 34 Beamtenstatusgesetz- BeamStG festgeschriebenen Pflicht zur vollen Hingabe an den Beruf verpflichtet, jedem Hinweis auf eine etwaige Grenzüberschreitung nachzugehen, andererseits ist es aber auch ihre Pflicht, das eigene Verhalten so auszurichten, dass es über jeden diesbezüglichen Zweifel erhaben ist. An Lehrkräfte sind höhere Anforderungen zu stellen als an andere Beamte, denn sie sind in ihrem Verhalten Vor- und Leitbilder.

Auf Lehrer und Lehrerinnen bezogen, bedeutet dies, dass alles zu tun ist, was der ihnen obliegende Erziehungsauftrag fordert und alles zu unterlassen ist, was diesem entgegensteht. Ein Lehrer muss alles tun, um jedweden Schaden von Kindern und Jugendlichen abzuwenden.

Die Schulpflicht fordert von den Eltern die Übertragung des Erziehungsrechts auf die Institution Schule. Damit verbunden ist die Pflicht des Staates, dafür Sorge zu tragen, dass den Kindern und Jugendlichen in der Schule und besonders vom lehrenden Personal aus keinerlei Gefahren drohen. Dem Vorbildcharakter des Handelns der Lehrer kommt damit eine besondere Bedeutung zu.

Das Hauptaugenmerk möchten wir auf die Fälle des sexuellen Missbrauchs legen. Gleichwohl gelten unsere Ausführungen immer auch für die Kindeswohlgefährdung und Misshandlungen im Allgemeinen.

Wie bereits oben ausgeführt, stellt nicht jede Verhaltensweise, die unter den Begriff „Sexuelle Belästigung“ zu fassen ist, eine Straftat dar. Daher wird in den weitaus meisten Fällen Polizei und Staatsanwaltschaft nicht tätig werden. Dieser Leitfaden soll deshalb den in der Schule Tätigen Orientierung und Ermutigung geben, sich der sexuellen Grenzüberschreitung und dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit anderen Verantwortlichen entgegenzustellen.

Es ist besonders hervorzuheben, dass neben der strafrechtlichen Dimension des sexuellen Missbrauchs an Kindern vor allem auch pädagogische und psychologische Aspekte der Grenzüberschreitung maßgeblich sind. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im schulischen Rahmen ist diese erweiterte Sichtweise unbedingt einzufordern, die sexuelle Handlungen von Erwachsenen an Kindern mit als auch ohne Körperkontakt einbezieht. Dies gilt unabhängig davon, ob das Kind sich geschädigt oder beeinträchtigt fühlt, ob eine Drohung oder Gewalt erkennbar ist.

Da Kinder aufgrund ihrer körperlichen, psychischen und kognitiven Unterlegenheit Erwachsenen gegenüber nicht wissentlich einem sexuellen Kontakt zustimmen oder ihn ablehnen können, ist jeder sexuelle Kontakt ein sexueller Missbrauch.

Die Entscheidung, ob im aktuellen Fall sexuelle Belästigung oder sexueller Missbrauch vorliegt, kann demnach nicht allein auf der Ebene der Betroffenen beantwortet werden. Die zentrale Beratungspflicht des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten der Länder (BeamtStG) fordert von jedem Beamten auch hier die nächst höhere bzw. zweite nachgeordnete Hierarchieebene einzubeziehen.

Sexuelle Handlungen zwischen Kindern und Jugendlichen sind immer dann auch als sexueller Missbrauch zu bewerten, wenn aus der Sicht eines Betroffenen die sexuellen Kontakte erzwungen wurden. In Grenzfällen ist eine unabhängige fachliche Beratung in jedem Fall anzuraten.

2. Unterschiedliche Vorgehensweisen

Anhand von Fallbeispielen sollen die unterschiedlichen Vorgehensweisen der Verantwortlichen in Schule aufgezeigt und nachvollziehbar gemacht werden. Dazu ist eine grobe Einteilung der Ausgangslagen hilfreich.

- In der ersten Fallgruppe ist der Lehrer als pädagogisch Handelnder in der Verantwortung für Schülerinnen und Schüler betroffen und der Verdacht richtet sich gegen Personen außerhalb der Institution Schule.
- In der zweiten Fallgruppe trifft die Lehrkraft selbst oder ein anderer in der Schule Tätiger der Verdacht des Missbrauchs.

Bei beiden Fallgestaltungen ist die Lehrkraft jedoch in unterschiedlicher Weise zum Handeln verpflichtet. In diesem Leitfaden wird die Erfüllung dieser Pflicht in einer Abfolge von Handlungsschritten konkretisiert.

Das **Landesbeamten- (LBG NW) und das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)** und die insbesondere für Lehrer geschaffene **allgemeine Dienstordnung (ADO)** enthalten hierfür die grundlegenden Regeln. **Sie gelten gem. § 3 Abs.4 ADO auch für angestellte Lehrer und sind arbeitsvertraglich Gegenstand von deren Pflichten.** Folglich sind die generellen Beamtenpflichten, die in §§ 42 ff. LBG NRW und §§ 33 ff. BeamStG genannt sind, auch immer für angestellte Lehrer gültig. **Wenn im Folgenden von Beamten gesprochen wird, sind die Angestellten einbezogen.**

Von besonderer Bedeutung für Beamte ganz allgemein ist die Generalklausel des § 34 Satz 3 BeamStG (inner- und außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht) sowie des § 35 Satz 1 und 2 BeamStG (Beratungspflicht), die die persönliche Integrität eines jeden Beamten sowie dessen Pflichten seinem Vorgesetzten gegenüber umschreiben¹. Wenn die Anforderungen dieser Vorschriften jedem Beamten, insbesondere aber denjenigen mit Führungsverantwortung klar sind, werden Handlungserfordernisse und Handlungsstränge deutlich und führen zu der in schwierigen Situationen dringend zu bewahrenden Ruhe.

Es kann nicht oft genug gesagt werden, dass dem Vorwurf einer sexuellen Belästigung oder des Missbrauchs nicht mit übereilem, unstrukturiertem und damit unprofessionellem Handeln begegnet werden kann. Oberstes Gebot muss sein, mit der gebotenen Ruhe für sich selbst Klarheit zu erlangen.

3. Verdacht gegen Personen außerhalb der Schule, Verdacht gegen Schülerinnen und Schüler

3.1. Fallbeispiele

3.1.1. Verdacht gegenüber Fremdpersonen im Umfeld der Schule

Beispiel 1: (verdächtiges Auto) Mehrere Kinder berichten unabhängig voneinander, dass seit kurzem immer wieder ein bestimmtes Auto in der Nähe der Schule parkt und der männliche Fahrer, im Auto sitzend, die Kinder beobachtet. Er habe auch schon Kinder angesprochen. Niemand kennt ihn.

Beispiel 2: (Exhibitionist) Im Park hinter dem Schulhof steht des Öfteren ein Mann, der Kinder anspricht. Er soll sich angeblich exhibitionistisch gezeigt haben.

1

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern nach April 2009 (Beamtenstatusgesetz -BeamtStG)

§ 34 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.

§ 35 Weisungsgebundenheit Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

3.1.2. Verdacht gegenüber einer Person aus dem Umfeld der Schülerin/des Schülers

Beispiel 3: (Familie) Die Mutter einer Schülerin berichtet einer Lehrerin von ihrem Verdacht, dass eine Klassenkameradin ihrer Tochter vom Stiefvater sexuell missbraucht würde. Das Mädchen hätte entsprechende Aussagen gegenüber ihrer Tochter gemacht, sie aber auch immer wieder zurückgenommen. Die Mutter weiß nicht, was sie glauben soll.

Beispiel 4: (häusliches Umfeld) Einer Lehrerin fällt auf, dass eine Schülerin seit einiger Zeit sehr bekümmert wirkt. Sie weiß, dass die alleinerziehende Mutter des Kindes psychische Probleme hat und deshalb therapeutische Hilfe bekommt. Die Schülerin fällt auf, weil sie oft nach Schulende nicht nach Hause gehen will, in der letzten Zeit bringt sie wiederholt teure Geschenke mit, die sie angeblich vom Nachbar bekommen hat. Seit kurzem schminkt sich die 11-jährige und trägt sehr knappe Kleidung.

3.1.3 Verdacht gegenüber einer Schülerin, einem Schüler

Beispiel 5: (Klassenfahrt) Auf der Abschlussfahrt der Klasse soll es zu sexuellen Übergriffen einer Schülerin durch zwei Klassenkameraden gekommen sein.

Beispiel 6: (Fotohandy) Ältere Schüler zeigen jüngeren Schülern auf dem Schulhof pornografische Fotos auf dem Handy. Sie zwingen sie, sich auf dem WC zu entkleiden und filmen sie.

Oft bitten die Kinder im Gespräch um Verschwiegenheit. Die häufig zu lesenden Ratschläge, dass die vom Kind vorgegebene Bitte um Verschwiegenheit beachtet werden muss, treffen auf Beamte nicht zu. Das Beamtenrecht schreibt eine Fürsorgepflicht fest und sagt eindeutig, dass

eine Lehrperson in solchen Fällen nicht schweigen darf.

Die Lehrkraft ist verpflichtet, die Beobachtungen in der Hierarchie zu thematisieren. Die Verschwiegenheitspflicht nach 37 BeamtStG verlangt die Verschwiegenheit ausdrücklich allen gegenüber, die nicht zum Kollegium dieser Schule gehören oder Vorgesetzte sind. Jede nicht anonymisierte Äußerung gegenüber allen anderen kann disziplinarrechtliche Folgen nach sich ziehen. Deshalb ist immer darauf zu achten, dass eine Aussagegenehmigung vorliegt, die dem Beamten gestattet, über dienstlich zur Kenntnis gelangte Tatsachen berichten zu dürfen.

Diese Aussagegenehmigung erteilt der jeweilige Dienstvorgesetzte (die juristischen Dezernenten des Dezernates 47 der jeweiligen Bezirksregierung oder nach der Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft der Schulleiter/die Schulleiterin).

Für die Fallbeispiele 1 und 2 gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht, weil hier nichts „dienstlich bekannt geworden ist“, d.h. in der Eigenschaft als Amtsträger und damit als Glied der Behörde.

Hier trifft die Lehrkraft die gleichen Pflichten wie jeden anderen Bürger. Beim Verdacht einer Straftat kann sie sich an Dritte, z.B. Polizei, Ordnungsamt, Jugendamt wenden. Diese Ausnahme trifft bereits bei Beispiel 3 nicht mehr zu, da die Lehrkraft als Amtsträger informiert worden ist, bzw. in ihrer Funktion Kenntnis erlangt hat. Hier greift bereits die „**Beratungspflicht**“ § 35 BeamtStG dem Vorgesetzten gegenüber. Diese Pflicht bedeutet, dass der Beamte unverzüglich seinen Vorgesetzten so umfassend informieren und unterstützen muss, dass dieser effektiv und zeitnah seine eigenen dienstlichen Aufgaben erfüllen kann, zum Beispiel interne Beratung und Abstimmung mit der Schulaufsicht. Im Einzelnen fordert § 35 Satz 1 und 2 BeamtStG von jedem Beamten Gehorsam, Beratung und Unterstützung des Vorgesetzten. Das heißt, in jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob und wann die Schulaufsicht zu informieren ist.

Diese Verpflichtung beinhaltet auch, dass der Beamte unabhängig von einer Aufforderung durch Vorgesetzte aktiv werden und auf mögliche Fehlentwicklungen und sich abzeichnende Mängel bei der Aufgabenerledigung (Erziehungsauftrag) aufmerksam machen muss. Diese Pflicht bezieht sich nicht nur auf das eigene Aufgabengebiet, sondern auch auf solche, die der Beamte nicht unbedingt im Blick haben muss. Nimmt er Unzulänglichkeiten in anderen Aufgabefeldern wahr, darf er diesen Dingen nicht ihren Lauf lassen (z.B. Auffälligkeiten in der Offenen Ganztagschule oder anderen außerschulischen Angeboten).

Diese den Beamten auferlegten besonderen Pflichten werden bei schuldhafter Nichtbeachtung sanktioniert und können Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen.

3.2. Vorgehen bei Verdacht gegen Personen außerhalb der Schule

Grundprinzipien:

- Jeder Fall ist ernst zu nehmen.
- Keine Selbstrecherchen im Umfeld des Kindes vornehmen.
- Festlegen eines Ansprechpartners/Vertrauensperson für das Kind/Jugendlichen.
- Das Kind über Kindeswohl und Geheimnisträgerschaft informieren.

Lehrkräfte müssen in den Gesprächen mit dem Kind eindeutig zum Ausdruck bringen, dass sie nur eingeschränkt Geheimnisträger sind und andere Stellen informieren müssen, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Falls das Kind dann nicht reden möchte, sollten ihm Angebote benannt werden, wo es anonyme Beratung außerhalb der Schule erfahren kann.

Gespräch mit dem Kind/ Jugendlichen:

- Ruhe bewahren und Sicherheit ausstrahlen.
- Zuhören und nicht deuten.

Es sollte beim Gespräch darauf geachtet werden, suggestive Fragen zu vermeiden. Zur Stärkung der Beweiskraft der Aussage sollten möglichst offene Fragen gestellt werden. Dazu zählt auch eine frühest mögliche Dokumentation des Gesprächs und aller anderen Vorgänge.

Handlungsschritte:

- Schulleitung informieren.
- Versorgung und Beweissicherung bei körperlicher Verletzung abklären.
- Beratungsmöglichkeit zur Klärung der Risikoabschätzung nutzen.
- Weitere Vorgehensweisen beschließen und dokumentieren.

Jede Lehrkraft ist aufgrund ihrer Fürsorgepflicht dazu verpflichtet, mögliche Verletzungen abklären zu lassen. Unter Umständen sollte die Beweissicherung durch die Gerichtsmedizin erfolgen. Die Überprüfung ist hier kostenlos.

Zur Klärung der tatsächlichen Risikoeinschätzung empfehlen wir, im Team Lehrerin/Lehrer und Vorgesetzte abzuklären, ob ggf. eine anonyme Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft eingeholt wird. Über das örtliche Jugendamt kann eine solche Anlaufstelle (im Jugendamt, Erziehungsberatung, Jugendschutzstellen) erfragt werden.

Wenn deutlich wird, dass zur Abschätzung der Kindeswohlgefährdung eine Offenlegung der Personalien notwendig wird, muss in jedem Fall die nächsthöhere Hierarchieebene einbezogen werden, d.h. die Schulaufsicht. Nur diese kann die gemäß § 37 Abs. 2 BeamtStG erforderliche Aussagegenehmigung erteilen!

Umgang mit Informationen

- **Das Kollegium ist nach Abstimmung mit der Dienst- und Fachaufsicht zu informieren.**
- **Das nichtlehrende Personal an der Schule - vom Hausmeister bis zur Fachkraft der Ganztagschulen zählt zur Öffentlichkeit - und darf nur in Abstimmung mit der Schulleitung informiert werden.**
- **Die Presseöffentlichkeit soll ausschließlich durch die Schulaufsicht informiert werden.**
- **Die Schulleitung sollte auf ihre Verschwiegenheitspflicht verweisen, die ihr untersagt, dienstliche Angelegenheiten der Öffentlichkeit bekannt zu machen.**

4. Verdacht gegen in der Schule tätige Personen

In allen folgenden Fällen, in denen eine Lehrkraft selbst oder ein anderer in der Schule Tätiger unter Verdacht steht, gilt die Verpflichtung, die Schulleitung zu informieren. Die Schulleitung selbst ist **immer** verpflichtet, die Schulaufsicht über die Ereignisse in Kenntnis zu setzen (Beratungspflicht).

4.1. Fallbeispiele

4.1.1. Verdacht gegenüber Schulpersonal/ Ehrenamtler in der Schule

Beispiel 7: (Ehrenamtler) Ein ehemaliger Schüler der Schule gibt nachmittags Computerkurse für Schüler. Er kümmert sich besonders um ein Mädchen und gibt ihr im Anschluss Nachhilfe. Andere Kinder erzählen, dass das Mädchen oft auf seinem Schoß sitzt während der Unterrichtsstunde. Sie verlassen händchenhaltend die Schule.

Beispiel 8: (Schulpersonal) Der Hausmeister betritt immer wieder den Mädchenumkleideraum während sich die Mädchen umziehen. Schülerinnen und Eltern haben sich beschwert. Trotz Ermahnung seitens des Lehrpersonals ändert er sein Verhalten nicht.

4.1.2. Verdacht gegen eine Lehrkraft/ ein Mitglied der Schulleitung

Beispiel 9: (Lehrer 1) Ein Vertrauenslehrer berät seine Schüler während seiner Sprechzeiten in der Schule, mit Einzelnen trifft er sich auch alleine außerhalb der Schule nach Schulschluss. Eine Mutter findet einen Liebesbrief ihrer 12-jährigen Tochter an den Lehrer, aus dem auch die Verabredungen mit dem Lehrer hervorgehen.

Beispiel 10: (Lehrer 2) Ein Lehrer küsst eine 17-jährige Schülerin.

Beispiel 11: (Schulleitung bagatellisiert) Ein Schulleiter berät intensiv eine Schülerin mit problematischem familiären Hintergrund. Die Beratungen laufen über einen längeren Zeitraum in Zweiergesprächen. Andere Lehrkräfte, auch die Klassenlehrerin, werden vom Schulleiter nicht einbezogen. Hinweise auf die Sonderstellung der Schülerin und ihre soziale Abkapselung innerhalb der Schule werden nicht ernstgenommen. Die Schülerin fällt zunehmend auf.

Beispiel 12: (Schulleitung schweigt) Ein Schulleiter wird über den Verdacht informiert, dass ein ehrenamtlich in der Schule tätiger Vater mit den Kursteilnehmern auf einer Klassenfahrt z.B. pornographisches Material zeigt. Der Schulleiter bagatellisiert die Geschehnisse und unternimmt nichts.

4.2. Vorgehen bei Verdacht gegen Personen in der Schule

Grundprinzipien:

- Jeder Fall ist ernst zu nehmen.
- Keine Selbstrecherchen im Umfeld des Kindes vornehmen.
- Festlegen eines Ansprechpartners/ Vertrauensperson für das Kind/ Jugendlichen.
- Das Kind über Kindeswohl und Geheimnisträgerschaft informieren.

Lehrkräfte müssen in den Gesprächen mit dem Kind eindeutig zum Ausdruck bringen, dass sie keine Geheimnisträger sind, sondern andere Stellen informieren müssen, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und/ oder bei Verdacht gegen Personen in der Schule. Falls das Kind dann nicht reden möchte, sollten ihm Angebote benannt werden, wo es anonyme Beratung außerhalb der Schule erfahren kann. Auch in diesem Fall ist die Schulaufsicht zu informieren.

Wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht gegen Personen in der Schule begründen, muss zum Schutz aller Beteiligten bis zur Klärung für die größtmögliche Distanz zwischen den Betroffenen gesorgt werden.

Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen:

- Ruhe bewahren und Sicherheit ausstrahlen.
- Zuhören und nicht deuten.

Es sollte beim Gespräch darauf geachtet werden, suggestive Fragen zu vermeiden. Zur Stärkung der Beweiskraft der Aussage sollten möglichst offene Fragen gestellt werden. Dazu zählt auch eine frühest mögliche Dokumentation des Gesprächs und aller anderen Vorgänge.

Handlungsschritte:

- Schulleitung und Schulaufsicht informieren, für das Fallbeispiel 12 bedeutet dies, dass eine Lehrkraft verpflichtet ist, sich an ein weiteres Mitglied der Schulleitung oder die Schulaufsicht zu wenden.
- Versorgung und Beweissicherung bei körperlicher Verletzung abklären.
- Abgabe des gesamten Vorgangs an die Schulaufsicht durch Vorlage eines Berichtes und der Dokumentation der Ereignisse.
- Klärung der dienstrechtlichen Schritte durch die Dienstaufsicht (Dezernat 47 der Bezirksregierung, bzw. Personalamt der Kommune bei Verdacht gegen Sozialarbeiter, Hausmeister, Reinigungspersonal).

Jede Lehrkraft ist aufgrund ihrer Fürsorgepflicht verpflichtet, mögliche Verletzung abklären zu lassen. Unter Umständen sollte die Beweissicherung durch die Gerichtsmedizin erfolgen. Die Überprüfung ist hier kostenlos.

Umgang mit Informationen

- **Das Kollegium ist nach Abstimmung mit der Dienst- und Fachaufsicht zu informieren.**
- **Das nichtlehrende Personal an der Schule - vom Hausmeister bis zur Fachkraft der Ganztagschulen zählen zur Öffentlichkeit - und dürfen nur in Abstimmung mit der Schulleitung informiert werden.**
- **Die Presseöffentlichkeit soll ausschließlich durch die Schulaufsicht informiert werden.**
- **Die Schulleitung sollte auf ihre Verschwiegenheitspflicht verweisen, die ihr untersagt, dienstliche Angelegenheiten der Öffentlichkeit bekannt zu machen.**

5. Prävention in der Schule als Lernfeld

Die der Schule anvertrauten Kinder und Jugendlichen müssen aktiv ermutigt werden, den Umgang mit ihren Gefühlen und persönliche Grenzen zu erlernen. Sie sollten in die Lage versetzt werden, Verletzungen wahrzunehmen und offen zu benennen. Ein respektvoller Umgang miteinander, ohne sexistische, diskriminierende und gewalttätige Übergriffe muss erlernt werden. **Das Wissen um den eigenen Körper, Körperrechte, Sexualität und Rollenbilder sollte über den konkreten Unterrichtsstoff hinaus im täglichen Kontakt miteinander erlernbar und erfahrbar sein.** Dies setzt das vorbildhafte Verhalten des Lehrpersonals und aller in der Schule Tätigen untereinander voraus. Eine entsprechende, schriftliche Selbstverpflichtung kann hier Sensibilität schaffen und das eigene Vorbildverhalten festlegen.

Ein entsprechendes Verhalten wird von Lehrkräften auch im Bereich der **multimedialen Welt** erwartet. Der erzieherische Auftrag verlangt es, sich über Systeme wie die z. Zt. so beliebten sozialen Netzwerke (SchülerVZ, StudiVZ, Facebook, MySpace, YouTube u. a.) zu informieren, um präventiv tätig sein zu können.

Es ist wichtig, mit den eigenen Daten im Internet sensibel umzugehen. Texte, Bilder und Videos sind für jedermann überall und jederzeit abrufbar. Durch eine unangemessene Selbstdarstellung könnte die Pflicht zum außerdienstlichen Wohlverhalten § 34 BeamtStG verletzt werden. Zu bedenken ist, dass ein nachträgliches Löschen solcher Dateien praktisch unmöglich ist. Selbstverständlich dürfen auf keinen Fall pornografische Texte, Bilder oder Filme mit Kindern recherchiert, bereitgestellt oder gespeichert werden.

6. Ausblick

Die Themen Missbrauch, Misshandlung und Verwahrlosung haben Regelungen durch den Gesetzgeber erfahren und müssen jetzt durch alle in Kinder- und Jugendarbeit Tätige umgesetzt werden. Die Schule ist durch das Gesetz verbindlicher Teil des Netzwerks geworden und hat damit die Aufgabe, sich über die entsprechenden Hilfsangebote vor Ort zu informieren.

Für eine praktikable Umsetzung dieses Leitfadens sollte er **um konkrete Angaben der Ansprechpartner**, sowie der zuständigen Schulaufsicht (Telefonnummern, Namen, Adressen) von der jeweiligen Schule ergänzt werden.

Die Bezirksregierung Köln wird in diesem Jahr eine Person benennen, die den Schulen als Ansprechpartner für Fragen des Kinderschutzes zur Verfügung steht. Neben der Beratung in konkreten Fällen wird sie die Schulen auch über aktuelle Entwicklungen informieren.

Internetadressen zur Vertiefung der Thematik und Verzeichnisse von Beratungsstellen in Ihrer Nähe finden Sie unter

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Die Kampagne der Bundesregierung; Start Januar 2013

www.hinsehen-handeln-helfen.de

Die Informationsseite des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend mit Auflistung der Beratungsstellen in Ihrer Nähe

www.dgfpi.de

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –vernachlässigung e.V. (neu: Zusammenschluss des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V. und der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und –vernachlässigung dggkv).

www.dji.de/izkk

Deutsches Jugendinstitut Informationszentrum Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung

www.kja.de

Schutz vor sexueller Gewalt -Hintergründe, Standards, Gesetztestexte, Erzdiözese Freiburg

www.beauftragter-missbrauch.de

Prof. Dr. Rörig, unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Telefon 0221/147-0
Fax 0221/147-3185
eMail poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

